



Brüssel, den 12. November 2020  
(OR. en)

12867/20

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2020/0241(NLE)

---

SCH-EVAL 183  
ENFOPOL 299  
COMIX 535

## BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 10. November 2020

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 11634/20

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der bei der Evaluierung 2020 der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **polizeilichen Zusammenarbeit** durch **Deutschland** festgestellten Mängel

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der bei der Evaluierung 2020 der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Deutschland festgestellten Mängel, der am 10. November 2020 im schriftlichen Verfahren angenommen wurde.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

**EMPFEHLUNG**

**zur Beseitigung der bei der Evaluierung 2020 der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Deutschland festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Deutschland gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der im Jahr 2020 durchgeführten Schengen-Evaluierung im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit ihrem Durchführungsbeschluss C(2020) 4800 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.
- (2) Deutschlands Stärken auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung liegen vor allem in seinem strukturierten und effektiven Risikoanalyseverfahren, mit dem Prioritäten bei der Bekämpfung der Kriminalität einschließlich der grenzüberschreitenden Kriminalität gesetzt und angegangen werden, in der Dezentralisierung des Zugangs zu der Europol-Netzanwendung für sicheren Datenaustausch und in seinem breiten internationalen Netz gut vorbereiteter polizeilicher Verbindungsbeamter.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, insbesondere den Vorgaben für das rasche Auffinden und den zügigen Austausch von Informationen innerhalb der Strukturen der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung (sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene) wie auch vor Ort, sollten die nachfolgend aufgeführten Empfehlungen 1 und 2 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss sollte dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt werden. Innerhalb von sechs Monaten nach seiner Annahme sollte Deutschland der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 eine Bewertung der Möglichkeiten zur Umsetzung der empfohlenen Verbesserungen sowie eine Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen übermitteln —

**EMPFIEHLT:**

Deutschland sollte die folgenden Maßnahmen treffen:

1. Beschleunigung der Ausgabe mobiler Geräte (z. B. Smartphones) mit Zugang zu den einschlägigen nationalen und internationalen Datenbanken an Polizeibeamte;
2. Verbesserung der Schnittstelle zwischen den verschiedenen Systemen für die Vorgangsbearbeitung bzw. kriminalpolizeiliche Fallbearbeitung, die in ganz Deutschland von den verschiedenen Strafverfolgungsstellen (des Bundes wie auch der Landespolizeien) eingesetzt werden, sowie der landesweit zugänglichen gemeinsamen Systeme, um internationale Ersuchen um polizeiliche Zusammenarbeit besser verfolgen und über unterschiedliche Kanäle eingehende Ersuchen besser miteinander koordinieren zu können;
3. Fortsetzung der Bemühungen um einen raschen Abschluss der laufenden Verhandlungen über die Erneuerung der bilateralen Abkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit mit Belgien und der Schweiz sowie Prüfung etwaiger weiterer gemeinsamer Anstrengungen mit Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden im Hinblick auf die Erneuerung der mit diesen Ländern geschlossenen Abkommen der älteren Generation;

4. Beschleunigung der Umsetzung des Polizeilichen Informations- und Analyseverbunds zwecks Förderung der vorausschauenden gemeinsamen nationalen Risikoanalysekapazität, die einer effizienten Reaktion auf grenzüberschreitende Kriminalität unter voller Einbeziehung aller zuständigen Strafverfolgungsstellen förderlich ist;
5. Sensibilisierung der Polizeibeamten auf allen Ebenen für die einschlägigen Verfahren zur Meldung von internen Fällen von Fehlverhalten oder Korruptionsverdacht;
6. Prüfung der Frage, ob und wie zwischen kriminalpolizeilichen Behörden und dem Zollfahndungsdienst ein noch weiter gehender gegenseitiger Zugriff auf Informationen ermöglicht werden kann, die diese Stellen für Ermittlungen im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität heranziehen (insbesondere Informationen über kriminelle Vermögenswerte sowie über Erträge aus Straftaten und damit verbundene Geldwäschetätigkeiten);
7. Umsetzung papierloser Lösungen zur Verschlankung der Datenverarbeitung im Bundeskriminalamt (zentrale Anlaufstelle) und Prüfung ähnlicher Lösungen in der für die grenzübergreifende Zusammenarbeit zuständigen Dienststelle des Bayerischen Landeskriminalamts;
8. Prüfung einer etwaigen Integration der Funktionen des elektronischen automatisierten Fahndungssystems von Interpol (darunter die Interpol-Datenbank für gestohlene Kraftfahrzeuge) in das Informationssystem der deutschen Polizeien (INPOL) mittels des von Interpol bereitgestellten Webservices „FIND“ (Fixed Interpol Network Database);
9. Sensibilisierung für spezifische EU-Datenbanken wie das Visa-Informationssystem und EURODAC sowie für internationale Datenbanken (insbesondere von Interpol) und ihren potenziellen Mehrwert für die Ermittlungsarbeit, u. a. durch verstärkte Schulung der Endnutzer auf diesem Gebiet;
10. Weiterentwicklung der E-Learning-Plattform des gemeinsamen Intranets der Deutschen Polizeien des Bundes (EXTRAPOL) sowohl inhaltlich als auch in Bezug auf ihre Benutzerfreundlichkeit und Stärkung des Bewusstseins des Polizeipersonals für diese Fortbildungsmöglichkeit, insbesondere zwecks Erleichterung des Zugangs zu Schulungen über die internationale Polizeizusammenarbeit;

11. Entwicklung einer kontinuierlichen Schulung in Fragen der internationalen Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden für das in diesem Bereich tätige Personal, unter anderem in Form zusätzlicher E-Learning-Angebote und durch die etwaige, noch zu prüfende Einführung von obligatorischen Umschulungsanforderungen nebst Abschlusszertifizierung.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

---